



Mitteilung der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Belastungen der Projekte durch die COVID-19-Pandemie

Das COVID-19 Virus stellt uns alle vor große Herausforderungen. Es bringt erhebliche Einschränkungen des Grenzverkehrs, der Begegnungsmöglichkeiten, des Betriebs von Bildungs-, Kultur- und Verpflegungseinrichtungen usw. mit sich, die nach und nach auf beiden Seiten der Grenze behördlicherseits vorgegeben werden.

Alle diese Maßnahmen dienen der Einschränkung der Verbreitung des Virus und damit unser aller Gesundheit. Sie sind damit zu respektieren und unbedingt einzuhalten.

Diese Situation führt zu Behinderungen bei der Umsetzung zahlreicher brandenburgischpolnischer Projekte im Kooperationsprogramm INTERREG VA.

Die COVID-19-Pandemie ist aus Sicht der Verwaltungsbehörde ein Fall **höherer Gewalt** (force majeure).

Derzeit ist es nicht möglich, die Dauer dieser einzigartigen Situation und ihre endgültigen Folgen zuverlässig vorherzusagen. Wir begrüßen alle Bemühungen und alternativen Methoden der Umsetzung von Projektaktivitäten. Um die Projektpartner bei der Erreichung der Projektziele gemäß dem ursprünglichen Plan zu unterstützen, werden die Verwaltungsbehörde und andere Programminstitutionen so flexibel wie möglich auf die eingetretenen Umstände reagieren.

In diesem Zusammenhang erlässt die Verwaltungsbehörde die folgenden Empfehlungen und legt nachfolgende Regeln fest, mit denen die negativen Auswirkungen des Eintritts höherer Gewalt auf Projekte und das gesamte Programm begrenzt werden sollen.





Empfehlungen für die Durchführung und Planung von Projektaktivitäten

Die geplanten Projektaktivitäten, die aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht in der zuvor geplanten Weise stattfinden können, sollten **so bald wie möglich** abgesagt werden oder - wenn möglich - es sollte ihre **Durchführungsart geändert** werden.

Die Planung neuer Aktivitäten sollte an die jeweils aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Pandemie angepasst werden, um auch im Hinblick auf diese Aktivitäten Kosten zu vermeiden, die nicht zur Erreichung der Projektziele beitragen.

Beispiele:

- Ersetzen physischer Begegnungen durch Online-Besprechungen bzw.
 Videokonferenzen, Online-Schulungen und Workshops oder Online-Ausstellungen,
- Verwendung von Online-Umfragen, um Feedback von Interessengruppen einzuholen,
- didaktische Materialien in Form von E-Books, Dokumentdateien in beliebigen Formaten,
- Wahl flexibler Buchungsoptionen bei der Organisation von Reisen (mit der Option einer spätmöglichsten und kostenlosen Stornierung)

Eine zeitliche Verschiebung der Projektaktivitäten soll möglichst vermieden werden.

Förderfähigkeit von Ausgaben

Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit von Ausgaben wird das Auftreten von "höherer Gewalt" berücksichtigt.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:





- Die in den Zuwendungsverträgen genehmigten Ausgaben bleiben auch dann förderfähig, wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie vorübergehend Einschränkungen bei der Durchführung von Projektaktivitäten aufgetreten sind. (siehe auch Ausführungen unter: *Antrag auf Projektänderungen* und *Indikatoren*),
- Zusätzlich können zur Erreichung der Projektziele erforderliche Ausgaben gefördert werden, die im Zuwendungsvertrag zwar als solche nicht vorgesehen waren, die jedoch durch das auf die COVID-19-Pandemie zurückgehende Ersetzten der vertraglich vorgesehenen Aktivitäten mit anderen Projekttätigkeiten/anderen Durchführungsformen entstanden sind.

Der **Hinweis auf "höhere Gewalt"** zur Rechtfertigung der **Förderfähigkeit von Ausgaben** wird unter folgenden Bedingungen anerkannt:

- a. Die zur Abrechnung vorgelegten Ausgaben sind <u>projektbezogen, notwendig</u> und von Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen,
- b. Erschöpfung aller Möglichkeiten zur Absenkung anfallender Kosten, z. B. durch rechtzeitiges Absagen von Projektaktivitäten, Wahl geeigneter Durchführungsformen, Verwendung flexibler Buchungsoptionen, die Möglichkeit der Verwendung des Produkts oder der Dienstleistung, auf die sich die Kosten beziehen, zu einem anderen Zeitpunkt oder für eine andere Projektaktivität.

Hinsichtlich der Beurteilung der rechtzeitigen Stornierung gilt folgende Regel: sofern Verpflichtungen vor dem 15.03.2020 eingegangen sind und die Absagen gesundheitlich begründet sind oder auf Empfehlungen oder Warnungen für die öffentliche Gesundheit zuständiger Behörden zurückzuführen sind, bleiben diese Ausgaben förderfähig und bedürfen keiner Begründung hinsichtlich der Notwendigkeit ihrer Entstehung.

Hinsichtlich der Verpflichtungen, die nach dem 15.03.2020 eingegangen sind und sodann wegen der COVID-19-Pandemie storniert wurden, kann die Ausgabe





ausnahmeweise als förderfähig anerkannt werden, wenn das Eingehen der Verpflichtung trotz der angekündigten Pandemie begründet war. Derartige Begründung wird jeweils einer individuellen Bewertung der Programminstitutionen unterliegen.

c. <u>keine Ansprüche an Dritte auf Erstattung</u> solcher Kosten, z. B. aus Versicherungen, Vergütung Kurzarbeitergeld.

Beim Vorliegen besonderer Härte können die Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch die Programmbehörden ausgeweitet werden.

Im Folgenden werden <u>Beispiele</u> für förderfähige Ausgaben in den einzelnen Kostenkategorien aufgeführt:

- Personalkosten: z.B. Lohnzahlungen von im Projekt angestellten Personen, die aufgrund der Pandemie zeitlich nicht arbeiten können, die nicht aus anderen nationalen Quellen (z.B. Krankenkasse, Kurzarbeitergeld) erstattet werden können;
- Büro- und Verwaltungsausgaben: diese Ausgaben sind gemäß Förderhandbuch über einen Pauschalsatz abgedeckt; zu diesen Ausgaben gehören z.B. Miete für den Zeitraum der Nichtbenutzung des gemieteten Raumes aufgrund der Pandemie, Kommunikationskosten, die im Zusammenhang mit der Schaffung von Wohnraumarbeitsplätzen entstehen; projektbezogene und notwendige Ausgaben im Zusammenhang mit dem antiviralen Schutz (z.B. Kauf von Desinfektionsmitteln, Händeschutz, Gesichtsschutz, Schutzoverall, Schutzvisier);
- Reise- und Unterbringungskosten: z. B. Stornogebühren für Tickets,
 Hotelreservierungen;
- Kosten für externe Dienstleistungen: z.B. Stornogebühren für die Stornierung von Catering, Dolmetscher, Raumreservierung, Einkauf von Software / des Zugangs zur Applikation für Videokonferenzen / Online Konferenzen/Schulungen;





- Ausrüstungskosten: z.B. Ankauf von Geräten zur Online-Kommunikation und Online-Learning (z.B., Laptops, Tonanlage, Mikrofone) etc.;
 - Die Kosten für solche Ausrüstungen können im Rahmen der Projekte ggf. nur anteilig gefördert werden, wenn sie auch für andere Tätigkeiten des Projektträgers genutzt werden.
- Bau- und Ausrüstungskosten: z.B. Gebühren für Verzögerungen, Stillstand, Zwischenlagerung, Transport etc.

Nachweis der Teilnahme an Online-Veranstaltungen

Im Zusammenhang mit der Änderung des Ansatzes für soziale Kontakte werden viele Projektaktivitäten in Form von Online-Veranstaltungen durchgeführt.

Als Nachweis für die Teilnahme an einer Veranstaltung wird eine Liste der Teilnahmeanmeldungen mit dem Vermerk eines Referenten/Organisators "anwesend / nicht anwesend" nach Prüfung der Anwesenheit zu Beginn der Veranstaltung akzeptiert. Jedoch werden auch andere, gleichwertige Nachweise anerkannt wie Screenshots oder Aufzeichnungen der Veranstaltungen, die jedoch angesichts der Vorgaben des Datenschutzgesetzes ggf. schwerer zu erbringen sind, da in diesem Fall alle erforderlichen Teilnehmerzustimmungen zur Aufzeichnung/Aufnahme der Veranstaltung eingeholt werden müssen.

Der Veranstalter stellt den Teilnehmenden, sofern sie es verlangen, eine Bestätigung der Teilnahme an der Veranstaltung zur Verfügung (elektronische Form ist zulässig).

Hinweise zur Berichterstattung

Im Rahmen der Berichterstattung stellen die Projektpartner im entsprechenden Bericht in Ziffer 8a ("Beschreibung der innerhalb des Berichtszeitraumes durchgeführten





Maßnahmen im Projekt") die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Projektumsetzung dar, und beschreiben u.a., auf welche Art und Weise sie die Möglichkeiten zur Minimierung der angefallenen Ausgaben ausgeschöpft haben. Darüber hinaus ist in dem Bericht anzugeben, dass der Partner in Bezug auf die betroffenen Maßnahmen keine Erstattungsansprüche an Dritte (z. B. Versicherungen) hat.

In der Anlage 2 zum Bericht (Rechnungsliste) ist in der Spalte 25 ("Bemerkungen") der Registerkarte "Original" zu vermerken, dass es sich um Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie handelt. Zum Nachweis der Erforderlichkeit der Ausgaben sind entsprechende Unterlagen und Belege, wie zum Beispiel: Verträge, AGB, Schriftverkehr mit Auftragnehmern, Situationsbeschreibungen, etc. vorzuhalten. Diese Nachweise sind nur auf Anfrage des Art. 23-Prüfers einzureichen.

Sofern im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Projektaktivitäten angepasst wurden, beschreiben die Projektpartner die Anpassungen im entsprechenden Bericht im Punkt 9 ("Mitteilung der Projektänderungen").

Berichtsfristen

Wenn notwendig, werden auf Antrag längere Fristen für die Vorlage von Partner- und Projektberichten zugelassen. Entsprechende Anträge sind bei den jeweiligen Art. 23-Prüfinstanzen (Partnerberichte) bzw. beim GS (Projektberichte) formlos (z.B. per E-Mail) zu stellen. Dabei sollen diese Verschiebungen/Verlängerungen 3 Monate grundsätzlich nicht überschreiten, um die Programmumsetzung insgesamt nicht zu gefährden.

Keine Erhöhung der Zuwendung möglich

Bitte beachten Sie, dass trotz Förderfähigkeit von Ausgaben für abgesagte oder alternative Maßnahmen die Zuwendung für Projekte insgesamt grundsätzlich nicht erhöht werden





kann. Das heißt, das Projekt muss intern bei der weiteren Projektumsetzung alle Möglichkeiten von Kosteneinsparungen, z.B. durch Verzicht auf/ Beschränkung des Caterings bei zukünftigen Veranstaltungen, Ersatz von Treffen durch Videokonferenzen oder ein- statt mehrtägiger Veranstaltungen/Treffen/Reisen nutzen.

Änderungsanträge

Bei Änderungsanträgen auf Grund der COVID-19-Pandemie gelten grundsätzlich die Vorgaben des Förderhandbuchs (Kapitel XI. *Änderungen von Projekten*). Projektanpassungen und die damit zusammenhängenden Ausgaben können nur als förderfähig anerkannt, wenn sie **zur Erreichung des Projektzwecks notwendig** sind.

Bei geplanten Projektanpassungen nach Kapitel XI, Tabelle Nr. 3 und Tabelle Nr. 4 des Förderhandbuchs ist verpflichtend vorab eine Beratung durch das GS einzuholen. Nur solche über das Kundenportal bei der ILB eingegangene Projektänderungsanträge, die vorab mit dem GS besprochen wurden, werden als zulässig behandelt.

Bei allen anderen Projektanpassungen wird eine Beratung dringend empfohlen.

Damit soll eine zügige Bearbeitung der Anträge auf Projektanpassungen erzielt werden. Darüber hinaus sollen Projektanpassungen, die die Projektlaufzeit verlängern jedoch zur Zielerreichung nicht zwingend erforderlich sind, vermieden werden. Überdies soll dank einer vorherigen Beratung das Risiko vermieden werden, dass die Notwendigkeit von Projektanpassungen oder die Förderfähigkeit von Ausgaben vom Projektträger falsch eingeschätzt wird.

<u>Beispiele</u> von Projektanpassungen und deren Einordnung nach Kapitel XI. Änderungen von Projekten des Förderhandbuchs:





kein Änderungsverfahren erforderlich

Sofern durch neu hinzugekommene, projektbezogene und notwendige Ausgaben z.B. solche im Zusammenhang mit dem Ankauf von Geräten zur Online Kommunikation und Online-Learning, die im Zuwendungsvertrag vereinbarten Ansätze einer jeweiligen Kostenkategorie eingehalten werden, bedarf es keines Änderungsverfahrens. Diese Ausgaben sind in den Berichten entsprechend den Ausführungen unter "Hinweise zur Berichterstattung" zu kennzeichnen. Die Förderfähigkeit im Einzelfall wird vom Art. 23-Prüfer geprüft.

• FHB, Kapitel XI, Tabelle Nr. 2 (Geringfügige Änderungen der Projektinhalte, die sich nicht auf die definierten Projektziele, -outputs und -ergebnisse auswirken, die gesamte Projektumsetzung nicht gefährden und den Zuwendungszweck nicht in Frage stellen)

Anpassungen nach Tabelle Nr. 2 dürfen eigenverantwortlich mit den Projektpartnern vorgenommen werden und müssen vom Leadpartner per Formular im Kundenportal der ILB mitgeteilt werden. Sie bedürfen keiner Zustimmung der ILB (deren Förderfähigkeit wird allein vom Art. 23-Prüfer bewertet). Hierzu gehören z.B. folgende Situationen:

- Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie anfallende. notwendige Ausgaben, werden projektbezogene und die mit dem Zuwendungsvertrag vereinbarten Ansätze einer jeweiligen Kostenkategorie um bis zu 20% überschritten, wobei die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Kostenkategorien ausgeglichen werden kann (Buchstabe 2a der Tabelle 2). Dies ist denkbar bei kostenintensiveren Anschaffungen wie dem Ankauf von Geräten zur Online-Kommunikation und Online-Learning (z.B. Software, Laptops)
- Hinzufügen neuer Aktivitäten/Ersatz des bisher vorgesehenen Formats von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Änderung des Ansatzes für soziale





Kontakte, die nicht zu einer Verringerung der Projektoutputindikatoren führt z.B. Ersatz von Präsenzveranstaltungen durch Online-Präsentationen von Projektergebnissen, Online-Unterricht, Telefonkonferenzen, Zusammenarbeit über Online-Plattformen usw.

• FHB, Kapitel XI, Tabelle Nr. 3 (Änderungen des Projekts, die sich auf die definierten Projektziele, -outputs und -ergebnisse, die Projektumsetzung und den Zuwendungszweck auswirken) und Tabelle Nr. 4 (Änderungen die sich signifikant auf die Projektdurchführung bzw. die Projektziele/-outputs/-ergebnisse auswirken können und daher der Zustimmung des Begleitausschusses bedürfen)

Anpassungen nach Tabelle Nr. 3 und Nr. 4 bedürfen weiterhin eines per Kundenportal gestellten Änderungsantrags des Leadpartners an die ILB und sind nur mit Zustimmung der ILB unter Berücksichtigung der Stellungnahme des GS (Tabelle Nr. 3) bzw. nur mit Zustimmung des Begleitausschusses (Tabelle Nr. 4) zulässig.

Sofern in einem Projekt die laut Förderhandbuch vorgesehene Anzahl von zwei Änderungsanträgen nach Tabelle 3 bzw. Tabelle 4 der Ziffer XI. des Förderhandbuchs bereits erreicht wurde, wird ein weiterer Änderungsantrag zugelassen, wenn die beantragten Änderungen mit der Pandemie in Zusammenhang stehen.

Indikatoren

Die Projekte sind in der Regel trotz der schwierigen und zeitlich nicht absehbaren Lage gehalten, ihre Projekt- und Programmindikatoren einzuhalten. Verfehlungen von Indikatoren aufgrund der COVID-19-Pandemie können jedoch auf jeden Fall dann akzeptiert werden, sofern das **Projektziel im Wesentlichen erreicht** ist.

<u>Beispiel</u>: Als Projektindikator wurden Treffen der deutschen und polnischen Seite zwecks Erarbeitung eines Konzeptes gewählt, die geplante Anzahl der Treffen kann jedoch angesichts der Pandemie nicht erreicht werden. In diesem Fall wäre die Unterschreitung





der geplanten Anzahl von Treffen nicht schädlich, sofern das Ziel: Fertigstellung eines Konzeptes, erreicht wurde.

Die Nichterreichung der Zielwerte der Projektindikatoren oder die Nichtdurchführung von Projektmaßnahmen können zu Einsparungen im Projekt führen. Diese sollten im Rahmen der Projektberichte so schnell wie möglich gemeldet werden.

Änderungen der Projektindikatoren sollten gemäß den im Förderhandbuch vorgesehenen Verfahren gemeldet werden (Kapitel XI. *Änderungen von Projekten*). Auch in diesem Fall soll bzw. muss immer vorab Kontakt mit dem GS aufgenommen werden.

Bei Verfehlungen von Projektindikatoren, die zugleich Programmindikatoren sind, ist besonders auf eine ausreichende Dokumentation der zur Verfehlung führenden Gründe zu achten. Programmindikatoren sind Gegenstand von Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission. Deren Verfehlung muss ausreichend begründet sein, damit keine negativen Konsequenzen für die Finanzausstattung des gesamten Programms entstehen.

Verlängerung des Projektdurchführungszeitraums

Sofern aufgrund der COVID-19-Pandemie das Erreichen des wesentlichen Kerns der Projektziele gefährdet sein sollte, kann grundsätzlich eine Verlängerung des Projektdurchführungszeitraums genehmigt werden. Dieser Tatbestand muss gut begründet werden und bleibt auch weiterhin der Einzelfallprüfung der ILB und des GS vorbehalten. Auch in diesen Fällen ist zwingend eine Beratung durch das GS einzuholen, bevor der Verlängerungsantrag über das Kundenportal eingereicht wird (siehe auch Ausführungen unter Änderungsanträge).

Angesichts der für das Programm geltenden Abrechnungsfristen bei der EU Kommission können Verlängerungen der Durchführungszeiträume – bei entsprechender Begründung - grundsätzlich nur bis zum 30.06.2022 genehmigt werden. In besonders gut begründeten Fällen sind Verlängerungen bis zum 31.12.2022 möglich. Grund hierfür ist, dass eine





darüberhinausgehende Verlängerung zu einer zu späten Beendigung und Abrechnung von Projekten und damit zum Verfall von für das Programm zur Verfügung stehenden Mitteln führen kann.

Unabhängig von den oben genannten maximalen Durchführungszeiträumen sollte in den Projekten in erster Linie geprüft werden, ob das Erreichen des wesentlichen Kerns der Projektziele nicht auch durch Straffung oder sonstige Anpassung von Maßnahmen innerhalb des bisherigen Durchführungszeitraums möglich ist. Nur wenn dies – auch in der Beratung mit dem GS – verneint wird, können Anträge auf Verlängerungen genehmigt werden.

Kleinprojekte-Fonds (KPF)

Der Inhalt der Mitteilung gilt entsprechend auch für die KPFs und Begünstigte der Kleinprojekte. Den KPF-Projektpartnern wird empfohlen, die KPF-Umsetzungsunterlagen vor dem Hintergrund der Anwendung der o.g. Empfehlungen und Grundsätze zu überprüfen und diese Empfehlungen und Grundsätze entsprechend auf kleine Projekte anzuwenden.

Probleme bei der Umsetzung von Projekten sollten so schnell wie möglich dem GS gemeldet werden. Kontaktdaten sind auf der Internetseite des Programms veröffentlicht.

Potsdam, Dezember 2020